

Bundesgesetzblatt ¹⁷⁸⁹

Teil I

Z 5702 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 5. Oktober 1989

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 89	Einundzwanzigste Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (21. Bemessungsverordnung) neu: 8232-37-21; 8232-37-20	1790
26. 9. 89	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über ein Verbot der Verwendung von Ethylenoxid bei Arzneimitteln 2121-51-23	1792
28. 9. 89	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes 801-7-1	1793
28. 9. 89	Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes 801-7-2	1795
28. 9. 89	Erste Verordnung zur Durchführung des Sprecherausschußgesetzes (Wahlordnung zum Sprecherausschußgesetz – WOSprAuG) neu: 801-11-1	1798
28. 9. 89	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags 2032-1-13	1808
28. 9. 89	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug (Flugsicherungs-An- und Abflug-Gebühren-Verordnung – FiusAAGV) neu: 96-1-25	1809
29. 9. 89	Verordnung über Ausnahmen und Änderungen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften neu: 9232-1-1-8; 9290-8	1810
2. 10. 89	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung 7847-11-5-7	1812
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1817
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1817

**Einundzwanzigste Verordnung
über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen
gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung
und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(21. Bemessungsverordnung)**

Vom 25. September 1989

Auf Grund des § 1390a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, wird nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger verordnet:

§ 1

Der gemäß § 1390a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird

für 1989 endgültig auf	5 370 000 000 DM
und	
für 1990 vorläufig auf	5 392 000 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden für 1989 (in Vomhunderten) endgültig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt	
Hannover	auf 8,349
Westfalen	auf 12,142
Hessen	auf 7,557
Rheinprovinz	auf 13,736
Oberbayern	auf 5,301
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,772
Rheinland-Pfalz	auf 5,935
für das Saarland	auf 1,652
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,596
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,008

Unterfranken	auf 2,054
Schwaben	auf 2,805
Württemberg	auf 8,800
Baden	auf 7,290
Berlin	auf 3,353
Schleswig-Holstein	auf 3,888
Oldenburg-Bremen	auf 2,512
Braunschweig	auf 1,353
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,554
Seekasse	auf 0,343

und

für 1990 (in Vomhunderten) vorläufig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt	
Hannover	auf 8,349
Westfalen	auf 12,142
Hessen	auf 7,557
Rheinprovinz	auf 13,746
Oberbayern	auf 5,301
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,772
Rheinland-Pfalz	auf 5,935
für das Saarland	auf 1,653
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,596
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 2,907
Unterfranken	auf 2,054
Schwaben	auf 2,903
Württemberg	auf 8,796
Baden	auf 7,288
Berlin	auf 3,353
Schleswig-Holstein	auf 3,888
Oldenburg-Bremen	auf 2,512
Braunschweig	auf 1,353
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,552
Seekasse	auf 0,343

§ 3

Stellt sich nach den Rechnungsergebnissen der ersten neun Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres heraus, daß der Anteil einzelner Versicherungsträger (§ 2) nicht ausreicht, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Anteil überschritten werden, wenn durch Vereinbarung sichergestellt ist, daß durch entsprechende Verringerung der Aufwendungen anderer Versicherungsträger der Gesamtbetrag (§ 1) nicht überschritten wird. Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig treten die auf 1989 bezogenen Vorschriften der 20. Bemessungsverordnung vom 27. September 1988 (BGBl. I S. 1774) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. September 1989

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über ein Verbot der Verwendung von Ethylenoxid bei Arzneimitteln**

Vom 26. September 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 2 und § 83 Abs. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), § 6 geändert gemäß Artikel 1 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Artikel 1

In § 4 Abs. 2 der Verordnung über ein Verbot der Verwendung von Ethylenoxid bei Arzneimitteln vom 11. August 1988 (BGBl. I S. 1586) wird die Angabe

„31. Dezember 1989“ ersetzt durch die Angabe „31. Dezember 1990“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. September 1989

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes**

Vom 28. September 1989

Auf Grund des § 126 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, 902) wird verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 16. Januar 1972 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1072), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Verordnungs-Bezeichnung wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht“	§§
Erster Teil	
Wahl des Betriebsrats	1 bis 29
Erster Abschnitt	
Allgemeine Vorschriften	1 bis 5
Zweiter Abschnitt	
Wahl mehrerer Betriebsratsmitglieder oder Gruppenvertreter	6 bis 24
Erster Unterabschnitt	
Einreichung und Bekanntmachung von Vorschlagslisten	6 bis 10
Zweiter Unterabschnitt	
Wahlverfahren bei mehreren Vorschlagslisten	11 bis 20
Dritter Unterabschnitt	
Wahlverfahren bei nur einer Vorschlagsliste	21 bis 24
Dritter Abschnitt	
Wahl nur eines Mitglieds des Betriebsrats oder nur eines Gruppenvertreter	25
Vierter Abschnitt	
Schriftliche Stimmabgabe	26 bis 28
Fünfter Abschnitt	
Wahlvorschläge der Gewerkschaften	29
Zweiter Teil	
Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung	30 bis 31
Dritter Teil	
Übergangs- und Schlußvorschriften	32 bis 35“

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird vor dem Wort „Mitglied“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Arbeitgeber hat dem Wahlvorstand alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Er hat den Wahlvorstand insbesondere bei Feststellung der in § 5 Abs. 3 des Gesetzes genannten Personen zu unterstützen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Ein Abdruck der Wählerliste und ein Abdruck dieser Verordnung sind vom Tage der Einleitung der Wahl (§ 3 Abs. 1) bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen. Der Abdruck der Wählerliste soll die Geburtsdaten der Wahlberechtigten nicht enthalten.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Mitglied“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 6 wird die Angabe „(§ 14 Abs. 5 und 6 des Gesetzes)“ durch die Angabe „(§ 14 Abs. 6 und 7 des Gesetzes)“ ersetzt.

bb) Nach der Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. daß der Wahlvorschlag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muß;“.

5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Der Einspruch ist ausgeschlossen, soweit er darauf gestützt wird, daß die Zuordnung nach § 18a des Gesetzes fehlerhaft erfolgt sei. Satz 2 gilt nicht, soweit die nach § 18a Abs. 1 oder 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes am Zuordnungsverfahren Beteiligten die Zuordnung übereinstimmend für offensichtlich fehlerhaft halten.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

6. In § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „(§ 14 Abs. 5 und 6 des Gesetzes)“ durch die Angabe „(§ 14 Abs. 6 und 7 des Gesetzes)“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Halbsatz wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „stimmberechtigte“ eingefügt.
- bb) Im zweiten Halbsatz wird vor dem Wort „Mitglieds“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Mitglied“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.

8. In § 17 Abs. 2 wird vor dem Wort „Mitglied“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.

9. Die Überschrift des Dritten Abschnitts des Ersten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Dritter Abschnitt

Wahl nur eines Mitglieds des Betriebsrats
oder nur eines Gruppenvertreters“.

10. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „ein Betriebsobmann“ durch die Worte „nur ein Mitglied des Betriebsrats“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „Der Ersatzmann des Betriebsobmanns“ durch die Worte „Das Ersatzmitglied des Betriebsrats“ ersetzt.

c) Absatz 8 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. das Ersatzmitglied des Betriebsrats oder bei Gruppenwahl des Vertreters der Gruppe in einem getrennten Wahlgang gewählt wird,“.

11. § 29 wird wie folgt gefaßt:

„§ 29

Voraussetzungen, Verfahren

(1) Für den Wahlvorschlag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft (§ 14 Abs. 5 des Gesetzes) gelten die §§ 6 bis 28 entsprechend.

(2) Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft ist ungültig, wenn er nicht von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet ist (§ 14 Abs. 8 des Gesetzes).

(3) Der an erster Stelle unterzeichnete Beauftragte gilt als Listenvertreter. Die Gewerkschaft kann einen Arbeitnehmer des Betriebs, der Mitglied der Gewerkschaft ist, als Listenvertreter benennen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 131 des Betriebsverfassungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. September 1989

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Erste Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung
zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes**

Vom 28. September 1989

Auf Grund des § 126 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, 902) wird verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 24. Oktober 1972 (BGBl. I S. 2029) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des Dritten Abschnitts des Ersten Teils wie folgt gefaßt:

„Besondere Vorschriften für die Wahl nur eines Mitglieds der Bordvertretung oder nur eines Gruppenvertreters (Mehrheitswahl)“.

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird vor dem Wort „Mitglied“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.

3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Abdruck der Wählerliste und ein Abdruck dieser Verordnung sind vom Tage der Einleitung der Wahl (§ 6 Abs. 1) bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle an Bord zur Einsichtnahme auszulegen. Der Abdruck der Wählerliste soll die Geburtsdaten der Wahlberechtigten nicht enthalten.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Mitglied“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 6 wird die Angabe „(§ 14 Abs. 5 und 6 des Gesetzes)“ durch die Angabe „(§ 14 Abs. 6 und 7 des Gesetzes)“ ersetzt.

bb) Nach der Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. daß der Wahlvorschlag einer an Bord vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muß;“.

- c) In Absatz 3 werden die Worte „ein Bordobmann“ durch die Worte „nur ein Mitglied der Bordvertretung“, jeweils die Worte „des Bordobmanns“ durch die Worte „des Mitglieds der Bordvertretung“, jeweils die Worte „des Ersatzmanns“ durch die Worte „des Ersatzmitglieds“ und die Worte „der Bordobmann und der Ersatzmann“ durch die Worte „das Mitglied der Bordvertretung und das Ersatzmitglied“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Wahlvorschläge der Gewerkschaften

(1) Für den Wahlvorschlag einer an Bord vertretenen Gewerkschaft (§ 14 Abs. 5 des Gesetzes) gelten § 7 sowie die §§ 9 bis 32 entsprechend.

(2) Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft ist ungültig, wenn er nicht von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet ist (§ 14 Abs. 8 des Gesetzes).

(3) Der an erster Stelle unterzeichnete Beauftragte gilt als Listenvertreter. Die Gewerkschaft kann ein Besatzungsmitglied, das ihr angehört, als Listenvertreter benennen.“

6. In § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „(§ 14 Abs. 5 und 6 des Gesetzes)“ durch die Angabe „(§ 14 Abs. 6 und 7 des Gesetzes)“ ersetzt.

7. In § 12 Abs. 3 Nr. 3 werden jeweils die Worte „des Bordobmanns“ durch die Worte „des Mitglieds der Bordvertretung“ und jeweils die Worte „des Ersatzmanns“ durch die Worte „des Ersatzmitglieds“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „stimmberechtigte“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Mitglieds“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Mitglied“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
9. In § 17 Abs. 2 wird vor dem Wort „Mitglied“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
10. Die Überschrift des Dritten Abschnitts des Ersten Teils wird wie folgt gefaßt:
- „Dritter Abschnitt
Besondere Vorschriften für die Wahl
nur eines Mitglieds der Bordvertretung
oder nur eines Gruppenvertreters
(Mehrheitswahl)“.
11. In § 27 werden die Worte „des Bordobmanns“ durch die Worte „des Mitglieds der Bordvertretung“ und die Worte „Der Bordobmann und sein Ersatzmann“ durch die Worte „Das Mitglied der Bordvertretung und das Ersatzmitglied“ ersetzt.
12. In § 28 Abs. 1, 2 und 3 sowie in den §§ 29, 30 und 31 werden jeweils die Worte „des Bordobmanns“ durch die Worte „des Mitglieds der Bordvertretung“, jeweils die Worte „des Ersatzmanns“ durch die Worte „des Ersatzmitglieds“ und das Wort „Bordobmann“ durch die Worte „Mitglied der Bordvertretung“ ersetzt.
13. § 33 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird vor dem Wort „Mitglied“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
14. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Je ein Abdruck der Wählerliste, der Wählbarkeitsliste und dieser Verordnung sind jedem zum Seebetrieb gehörigen Schiff zusammen mit dem Wahlauschreiben zu übersenden und von der Bordvertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, vom Kapitän unverzüglich bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle an Bord zur Einsichtnahme auszuliegen. Der Wahlvorstand hat außerdem je einen Abdruck der Wählerliste, der Wählbarkeitsliste und dieser Verordnung vom Tage der Einleitung der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter, den Wahlberechtigten zugänglicher Stelle des Landbetriebs des Seeschiffahrtsunternehmens zur Einsichtnahme auszuliegen. Die Abdrucke der Wählerliste und der Wählbarkeitsliste sollen die Geburtsdaten der Wahlberechtigten und der wählbaren Arbeitnehmer nicht enthalten.“
15. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Mitglied“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:
- „7. daß ein Wahlvorschlag der Wahlberechtigten
- a) bei Gruppenwahl von mindestens drei wahlberechtigten gruppenangehörigen
- Besatzungsmitgliedern oder, wenn nur in der Regel bis zu zwanzig gruppenangehörige Besatzungsmitglieder wahlberechtigt sind, von mindestens zwei wahlberechtigten gruppenangehörigen Besatzungsmitgliedern,
- b) bei gemeinsamer Wahl von mindestens drei wahlberechtigten Besatzungsmitgliedern oder, wenn nur in der Regel bis zu zwanzig Besatzungsmitglieder wahlberechtigt sind, von mindestens zwei wahlberechtigten Besatzungsmitgliedern
- unterzeichnet sein muß (§ 14 Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 116 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes);“.
- bb) Nach der Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
- „7a. daß der Wahlvorschlag einer unter den Besatzungsmitgliedern des Seeschiffahrtsunternehmens vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muß;“.
- c) In Absatz 3 werden das Wort „(Seebetriebsobmann)“ gestrichen sowie jeweils die Worte „des Seebetriebsobmanns“ durch die Worte „des Mitglieds des Seebetriebsrats“, jeweils die Worte „des Ersatzmanns“ durch die Worte „des Ersatzmitglieds“ und die Worte „der Seebetriebsobmann und der Ersatzmann“ durch die Worte „das Mitglied des Seebetriebsrats und das Ersatzmitglied“ ersetzt.
16. § 44 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 44
Wahlvorschläge der Gewerkschaften
- (1) Für den Wahlvorschlag einer unter den Besatzungsmitgliedern des Seeschiffahrtsunternehmens vertretenen Gewerkschaft (§ 14 Abs. 5 des Gesetzes) gelten die §§ 41 bis 43 und die §§ 45 bis 60 entsprechend.
- (2) Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft ist ungültig, wenn er nicht von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet ist (§ 14 Abs. 8 des Gesetzes).
- (3) Der an erster Stelle unterzeichnete Beauftragte gilt als Listenvertreter. Die Gewerkschaft kann einen Arbeitnehmer des Seeschiffahrtsunternehmens, der ihr angehört, als Listenvertreter benennen.“
17. § 46 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. die bei Einreichung nicht die erforderliche Mindestzahl gültiger Unterschriften (§ 40 Abs. 2 Nr. 7) aufweisen. Die Rücknahme von Unterschriften auf einem eingereichten Wahlvorschlag beeinträchtigt dessen Gültigkeit nicht.“
18. In § 50 Abs. 1 Nr. 5 werden jeweils die Worte „des Seebetriebsobmanns“ durch die Worte „des Mitglieds des Seebetriebsrats“ und jeweils die Worte „des

Ersatzmanns“ durch die Worte „des Ersatzmitglieds“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 131 des Betriebsverfassungsgesetzes auch im Land Berlin.

19. In § 56 Abs. 2 wird vor dem Wort „Mitglied“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

20. In § 60 werden jeweils die Worte „des Seebetriebsobmanns“ durch die Worte „nur eines Mitglieds des Seebetriebsrats“ ersetzt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. September 1989

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Sprecherausschußgesetzes
(Wahlordnung zum Sprecherausschußgesetz – WOSprAuG)**

Vom 28. September 1989

Inhaltsübersicht

Erster Teil	
Wahl des Sprecherausschusses	§§ 1 bis 33
Erster Abschnitt	
Allgemeine Vorschriften	§§ 1 bis 4
Zweiter Abschnitt	
Wahl mehrerer Mitglieder des Sprecherausschusses	§§ 5 bis 21
Erster Unterabschnitt	
Einreichung und Bekanntmachung von Vorschlagslisten	§§ 5 bis 9
Zweiter Unterabschnitt	
Wahlverfahren bei mehreren Vorschlagslisten	§§ 10 bis 17
Dritter Unterabschnitt	
Wahlverfahren bei nur einer Vorschlagsliste	§§ 18 bis 21
Dritter Abschnitt	
Wahl nur eines Mitglieds des Sprecherausschusses	§ 22
Vierter Abschnitt	
Schriftliche Stimmabgabe	§§ 23 bis 25
Fünfter Abschnitt	
Abstimmung über die Wahl eines Sprecherausschusses	§§ 26 bis 33
Erster Unterabschnitt	
Vorbereitung der Abstimmung	§ 26
Zweiter Unterabschnitt	
Abstimmung in einer Versammlung	§§ 27 bis 32
Dritter Unterabschnitt	
Schriftliche Abstimmung	§ 33
Zweiter Teil	
Besondere Vorschriften für den Unternehmenssprecherausschuß	§§ 34 bis 38
Dritter Teil	
Besondere Vorschriften für die Seeschifffahrt	§ 39
Vierter Teil	
Übergangs- und Schlußvorschriften	§§ 40 bis 42

Auf Grund des § 38 des Sprecherausschußgesetzes (Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 – BGBl. I S. 2312, 2316) wird verordnet:

Erster Teil

Wahl des Sprecherausschusses

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wahlvorstand

(1) Die Leitung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand.

(2) Der Wahlvorstand kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben. Er kann leitende Angestellte als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung, in Betriebsteilen und Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes auch bei der Bekanntmachung von Mitteilungen heranziehen.

(3) Die Beschlüsse des Wahlvorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefaßt. Über jede Sitzung des Wahlvorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

§ 2

Wählerliste

(1) Der Wahlvorstand hat für jede Wahl des Sprecherausschusses eine Liste der leitenden Angestellten (Wählerliste) aufzustellen. Die leitenden Angestellten sollen mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

(2) Der Arbeitgeber hat dem Wahlvorstand alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Er hat den Wahlvorstand insbesondere bei Feststellung der in § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes genannten Personen zu unterstützen.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind nur leitende Angestellte, die in die Wählerliste eingetragen sind.

(4) Ein Abdruck der Wählerliste und ein Abdruck dieser Verordnung sind vom Tage der Einleitung der Wahl (§ 3 Abs. 1) bis zum Abschluß der Stimmabgabe an einer oder mehreren geeigneten Stellen zur Einsichtnahme auszuliegen. Der Abdruck der Wählerliste soll die Geburtsdaten der leitenden Angestellten nicht enthalten.

§ 3

Wahlausschreiben

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschrei-

ben, das vom Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterschreiben ist. Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl des Sprecherausschusses eingeleitet. Der erste Tag der Stimmabgabe soll spätestens eine Woche vor dem Tag liegen, an dem die Amtszeit des Sprecherausschusses abläuft.

(2) Das Wahlausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses;
2. die Bestimmung des Orts, an dem die Wählerliste und diese Verordnung ausliegen;
3. daß nur leitende Angestellte wählen oder gewählt werden können, die in die Wählerliste eingetragen sind und daß Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 4 Abs. 1) nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Sprecherausschusses (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes);
5. die Mindestzahl von leitenden Angestellten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß (§ 6 Abs. 4 des Gesetzes);
6. daß Wahlvorschläge vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlaß des Wahlausschreibens (§ 5 Abs. 1) beim Wahlvorstand, wenn mehrere Mitglieder des Sprecherausschusses zu wählen sind, in Form von Vorschlagslisten einzureichen sind; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
7. daß die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nr. 6) eingereicht sind;
8. die Bestimmung des Orts, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluß der Stimmabgabe aushängen;
9. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe;
10. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes, für die schriftliche Stimmabgabe (§ 23 Abs. 2) beschlossen ist;
11. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Betriebsadresse des Wahlvorstands).

(3) Der Wahlvorstand soll im Wahlausschreiben darauf hinweisen, daß bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen die Geschlechter nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 des Gesetzes berücksichtigt werden sollen.

(4) Ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tage seines Erlasses bis zum letzten Tag der Stimmabgabe an einer oder mehreren geeigneten, den leitenden Angestellten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 4

Einspruch gegen die Wählerliste

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können mit Wirksamkeit für die Wahl des Sprecherausschusses nur vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 hat der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden. Der Einspruch ist ausgeschlossen, soweit er darauf gestützt wird, daß die Zuordnung nach § 18 a des Betriebsverfassungsgesetzes fehlerhaft erfolgt sei. Satz 2 gilt nicht, soweit die nach § 18 a Abs. 1 oder 4 Satz 3 des Betriebsverfassungsgesetzes am Zuordnungsverfahren Beteiligten die Zuordnung übereinstimmend für offensichtlich fehlerhaft halten. Wird der Einspruch für begründet erachtet, ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Entscheidung des Wahlvorstands ist dem Angestellten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung muß dem Angestellten spätestens am Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe zugehen.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Wählerliste nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. Im übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Wählerliste nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt eines leitenden Angestellten in den Betrieb bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

Zweiter Abschnitt**Wahl mehrerer Mitglieder
des Sprecherausschusses****Erster Unterabschnitt****Einreichung und Bekanntmachung
von Vorschlagslisten**

§ 5

Vorschlagslisten

(1) Sind mehrere Mitglieder des Sprecherausschusses zu wählen, erfolgt die Wahl auf Grund von Vorschlagslisten. Die Vorschlagslisten sind von den leitenden Angestellten vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen.

(2) Jede Vorschlagsliste soll mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder des Sprecherausschusses zu wählen sind.

(3) In jeder Vorschlagsliste sind die einzelnen Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname und Geburtsdatum aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.

(4) Wenn kein anderer Unterzeichner der Vorschlagsliste ausdrücklich als Listenvertreter bezeichnet ist, wird der an erster Stelle benannte Unterzeichner als Listenvertreter angesehen. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstand die zur Beseitigung von

Beanstandungen erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands entgegenzunehmen.

(5) Die Unterschrift eines leitenden Angestellten zählt nur auf einer Vorschlagsliste. Hat ein leitender Angestellter mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, hat er auf Aufforderung des Wahlvorstands binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist, spätestens jedoch vor Ablauf von drei Arbeitstagen, zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, wird sein Name auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen; sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben leitenden Angestellten unterschrieben sind, gleichzeitig eingereicht worden, entscheidet das Los darüber, auf welcher Vorschlagsliste die Unterschrift gilt.

(6) Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

(7) Ein Bewerber kann nur auf einer Vorschlagsliste vorgeschlagen werden. Ist sein Name mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Vorschlagslisten aufgeführt, hat er auf Aufforderung des Wahlvorstands vor Ablauf von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, ist der Bewerber auf sämtlichen Listen zu streichen.

§ 6

Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlvorstand hat dem Überbringer der Vorschlagsliste oder, falls die Vorschlagsliste auf eine andere Weise eingereicht wird, dem Listenvertreter den Zeitpunkt der Einreichung schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten, wenn die Liste nicht mit einem Kennwort versehen ist, mit Familienname und Vorname der beiden in der Liste an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber zu bezeichnen. Er hat die Vorschlagsliste unverzüglich, möglichst binnen einer Frist von zwei Arbeitstagen nach ihrem Eingang, zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandung einer Liste den Listenvertreter unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 7

Ungültige Vorschlagslisten

(1) Ungültig sind Vorschlagslisten,

1. die nicht fristgerecht eingereicht worden sind,
2. auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
3. die bei der Einreichung nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften (§ 6 Abs. 4 des Gesetzes) aufweisen. Die Rücknahme von Unterschriften auf einer eingereichten Vorschlagsliste beeinträchtigt deren Gültigkeit nicht; § 5 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Ungültig sind auch Vorschlagslisten,

1. auf denen die Bewerber nicht in der in § 5 Abs. 3 bestimmten Weise bezeichnet sind,
2. wenn die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in die Vorschlagsliste nicht vorliegt,

3. wenn die Vorschlagsliste infolge von Streichung gemäß § 5 Abs. 5 nicht mehr die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweist,

falls diese Mängel trotz Beanstandung nicht binnen einer Frist von drei Arbeitstagen beseitigt werden.

§ 8

Nachfrist für Vorschlagslisten

(1) Ist nach Ablauf der in § 5 Abs. 1 genannten Frist für die Wahl keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, hat dies der Wahlvorstand sofort in gleicher Weise bekanntzumachen wie das Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 4) und eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Vorschlagslisten zu setzen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß die Wahl nur stattfinden kann, wenn innerhalb der Nachfrist mindestens eine gültige Vorschlagsliste eingereicht wird.

(2) Wird trotz Bekanntmachung nach Absatz 1 eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, hat der Wahlvorstand sofort bekanntzumachen, daß die Wahl nicht stattfindet.

§ 9

Bekanntmachung der Vorschlagslisten

(1) Nach Ablauf der in § 5 Abs. 1 sowie der in den §§ 7 und 8 genannten Fristen ermittelt der Wahlvorstand durch das Los die Reihenfolge der Ordnungsnummern, die den eingereichten Vorschlagslisten zugeteilt werden (Liste 1 usw.). Die Listenvertreter sind zu der Losentscheidung rechtzeitig einzuladen.

(2) Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Vorschlagslisten bis zum Abschluß der Stimmabgabe in gleicher Weise bekanntzumachen wie das Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 4).

Zweiter Unterabschnitt Wahlverfahren bei mehreren Vorschlagslisten

§ 10

Stimmabgabe

(1) Der Wähler kann seine Stimme nur für eine der als gültig anerkannten Vorschlagslisten abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen).

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten nach der Reihenfolge der Ordnungsnummern sowie unter Angabe der beiden an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber mit Familienname und Vorname untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit Kennworten versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Die Stimmzettel müssen dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge.

(3) Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählte Vorschlagsliste durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle.

(4) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Wählers

nicht unzweifelhaft ergibt oder die andere Angaben als die in Absatz 1 genannten Vorschlagslisten, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

§ 11

Wahlvorgang

(1) Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind eine oder mehrere Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Wahlumschläge nicht herausgenommen werden können, ohne daß die Wahlurnen geöffnet werden.

(2) Während des Zeitraums der Stimmabgabe müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (§ 1 Abs. 2 Satz 2), genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstands und eines Wahlhelfers.

(3) Der Wähler händigt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstands aus, wobei er seinen Namen angibt. Der Wahlumschlag ist in Gegenwart des Wählers in die Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist.

(4) Nach Abschluß der Stimmabgabe sind die Wahlurnen zu versiegeln, wenn die Stimmauszählung nicht unmittelbar nach Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 12

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt die auf jede Vorschlagsliste entfallenden Stimmen zusammen. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

(3) Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel (§ 10 Abs. 3), werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 13

Verteilung der Sitze

(1) Die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmenzahlen werden in einer Reihe nebeneinander gestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.

(2) Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie Mitglieder des Sprecherausschusses zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn die niedrigste in

Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, entscheidet das Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt.

(3) Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, gehen die überschüssigen Sitze auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

(4) Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

§ 14

Wahlniederschrift

(1) Nachdem ermittelt ist, wer gewählt ist, hat der Wahlvorstand in einer Niederschrift festzustellen:

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge und die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
2. die auf jede Liste entfallenen Stimmzahlen;
3. die berechneten Höchstzahlen;
4. die Verteilung der berechneten Höchstzahlen auf die Listen;
5. die Zahl der ungültigen Stimmen;
6. die Namen der in den Sprecherausschuß gewählten Bewerber;
7. gegebenenfalls besondere während der Wahl des Sprecherausschusses eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterschreiben.

§ 15

Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Wahlvorstand hat die als Mitglieder des Sprecherausschusses gewählten leitenden Angestellten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl zu benachrichtigen. Erklärt der Gewählte nicht binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand, daß er die Wahl ablehne, gilt die Wahl als angenommen.

(2) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, tritt an seine Stelle der in derselben Vorschlagsliste in der Reihenfolge nach ihm benannte, nicht gewählte Bewerber.

§ 16

Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Gewählten

Sobald die Mitglieder des Sprecherausschusses endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise bekanntzumachen wie das Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 4). Ein Abdruck der Wahlniederschrift (§ 14) ist dem Arbeitgeber unverzüglich zu übersenden.

§ 17

Aufbewahrung der Wahlakten

Der Sprecherausschuß hat die Wahlakten mindestens bis zur Beendigung seiner Amtszeit aufzubewahren.

Dritter Unterabschnitt Wahlverfahren bei nur einer Vorschlagsliste

§ 18

Stimmabgabe

(1) Ist für die Wahl nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, kann der Wähler seine Stimme nur für solche Bewerber abgeben, die in der Vorschlagsliste aufgeführt sind.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Bewerber unter Angabe von Familienname und Vorname in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie auf der Vorschlagsliste benannt sind.

(3) Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle; er darf nicht mehr Bewerber ankreuzen, als Mitglieder des Sprecherausschusses zu wählen sind. § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 sowie die §§ 11 und 12 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 19

Stimmauszählung

Nach Öffnung der Wahlurnen entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen zusammen; § 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 20

Ermittlung der Gewählten

Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 21

Wahlniederschrift, Bekanntmachung

(1) Nachdem ermittelt ist, wer gewählt ist, hat der Wahlvorstand in einer Niederschrift außer den Angaben nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bis 7 die auf jeden Bewerber entfallenen Stimmzahlen festzustellen. § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 sowie die §§ 16 und 17 gelten entsprechend.

(2) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, tritt an seine Stelle der nicht gewählte Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmzahl.

Dritter Abschnitt

Wahl nur eines Mitglieds des Sprecherausschusses

§ 22

Verfahren

(1) Ist nur ein Mitglied des Sprecherausschusses zu wählen, erfolgt die Wahl auf Grund von Wahlvorschlägen; § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 5, die §§ 6 bis 8 sowie § 9 Abs. 2 gelten für die Wahlvorschläge entsprechend.

(2) Der Wähler kann seine Stimme nur für solche Bewerber abgeben, die in einem Wahlvorschlag nach Absatz 1 benannt sind.

(3) Auf den Stimmzetteln sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname aufzuführen. Der Wähler kennzeichnet den von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle. § 18 Abs. 3 und § 19 gelten entsprechend.

(4) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. § 21 gilt entsprechend.

(5) Das Ersatzmitglied ist in einem getrennten Wahlgang zu wählen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes). Auf die Wahl finden die Absätze 1 bis 4 Anwendung.

(6) Wahlvorschläge müssen bei ihrer Einreichung für die Wahl nach Absatz 1 oder für die Wahl nach Absatz 5 gekennzeichnet sein. Leitende Angestellte können sowohl einen Wahlvorschlag nach Absatz 1 als auch einen Wahlvorschlag nach Absatz 5 unterzeichnen. Ein Bewerber kann sowohl für eine Wahl nach Absatz 1 als auch für eine Wahl nach Absatz 5 vorgeschlagen werden.

(7) Die Bewerber für die Wahl nach Absatz 1 sind getrennt von den Bewerbern für die Wahl nach Absatz 5 auf demselben Stimmzettel aufzuführen. Der Wähler darf bei der Wahl nach Absatz 1 und Absatz 5 seine Stimme nicht demselben Wahlbewerber geben; hierauf ist auf dem Stimmzettel hinzuweisen. Gibt der Wähler bei der Wahl nach Absatz 1 und Absatz 5 seine Stimme demselben Bewerber, ist nur die für die Wahl nach Absatz 1 abgegebene Stimme gültig.

(8) Das Wahlausschreiben muß unbeschadet der Vorschrift des § 3 auch die Angabe enthalten, daß

1. das Ersatzmitglied in einem getrennten Wahlgang gewählt wird,
2. Wahlvorschläge bei ihrer Einreichung für die Wahl nach Absatz 1 oder für die Wahl nach Absatz 5 zu kennzeichnen sind,
3. Wahlberechtigte sowohl einen Wahlvorschlag nach Absatz 1 als auch einen Wahlvorschlag nach Absatz 5 unterzeichnen können,
4. ein Bewerber sowohl für die Wahl nach Absatz 1 als auch für die Wahl nach Absatz 5 vorgeschlagen werden kann,
5. der Wähler bei der Wahl nach Absatz 1 und Absatz 5 seine Stimme nicht demselben Wahlbewerber geben darf.

Vierter Abschnitt Schriftliche Stimmabgabe

§ 23

Voraussetzungen

(1) Einem leitenden Angestellten, der im Zeitpunkt der Stimmabgabe verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf sein Verlangen

1. das Wahlausschreiben,
2. die Vorschlagslisten,
3. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
4. eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert,

daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, sowie

5. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des leitenden Angestellten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand soll dem Wähler ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (§ 24) aushändigen oder übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder die Übersendung der Unterlagen in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Für Betriebsteile und Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes kann der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Der Wahlvorstand hat den leitenden Angestellten die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auszuhändigen oder zu übersenden.

§ 24

Stimmabgabe

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in dem Wahlumschlag verschließt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt und
3. den Wahlumschlag und die unterschriebene vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

§ 25

Verfahren bei der Stimmabgabe

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (§ 24), legt der Wahlvorstand den Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Freiumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Freiumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

Fünfter Abschnitt

Abstimmung über die Wahl eines Sprecherausschusses

Erster Unterabschnitt

Vorbereitung der Abstimmung

§ 26

Art der Abstimmung

(1) Ist der Wahlvorstand nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes gewählt, hat er unverzüglich eine geheime Abstimmung

darüber herbeizuführen, ob ein Sprecherausschuß gewählt werden soll. Der Wahlvorstand beschließt, ob die Abstimmung in einer Versammlung oder durch schriftliche Stimmabgabe erfolgt. Die Abstimmung muß spätestens drei Wochen vor dem Tag liegen, an dem die Wahl des Sprecherausschusses eingeleitet wird (§ 3 Abs. 1).

(2) Der Wahlvorstand hat eine Liste der nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes Abstimmungsberechtigten (Abstimmungsliste) aufzustellen. § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Abstimmungsberechtigt sind nur leitende Angestellte, die in die Abstimmungsliste eingetragen sind. Die Abstimmungsliste kann bei Schreibfehlern oder offensichtlichen Unrichtigkeiten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

Zweiter Unterabschnitt

Abstimmung in einer Versammlung

§ 27

Einladung und Abstimmungsausschreiben

(1) Hat der Wahlvorstand beschlossen, daß die Abstimmung in einer Versammlung erfolgen soll, hat er unverzüglich den Zeitpunkt für die Versammlung festzusetzen. Spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung hat er hierzu einzuladen und ein Abstimmungsausschreiben zu erlassen. Das Abstimmungsausschreiben ist vom Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterschreiben.

(2) Das Abstimmungsausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses;
2. die Bestimmung des Orts, an dem die Abstimmungsliste und diese Verordnung ausliegen;
3. daß durch die Abstimmung geklärt wird, ob ein Sprecherausschuß gewählt werden soll;
4. daß an der Abstimmung nur Angestellte teilnehmen können, die in die Abstimmungsliste eingetragen sind;
5. daß ein Sprecherausschuß nur dann gewählt wird, wenn dies die Mehrheit der Abstimmungsberechtigten verlangt;
6. Ort, Tag und Zeit der Versammlung;
7. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe.

(3) Das Abstimmungsausschreiben ist bis zum Tag der Versammlung in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 4) bekanntzumachen.

§ 28

Stimmabgabe

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Abstimmungszetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Abstimmungsumschlägen). Die Abstimmungszettel dürfen nur die Frage an den Abstimmungsberechtigten enthalten, ob er für oder gegen die Wahl eines Sprecherausschusses stimmt. Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er auf dem Abstimmungszettel das vorgedruckte „Ja“ oder „Nein“ ankreuzt. Die Abstimmungszettel müssen dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die Abstimmungsumschläge.

(2) Abstimmungszettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft ergibt oder die andere als die in Absatz 1 genannten Angaben, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

§ 29

Abstimmungsvorgang

Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß der Abstimmende den Abstimmungszettel im Versammlungsraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Abstimmungsumschlag legen kann. § 11 Abs. 1 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 30

Schriftliche Stimmabgabe bei Verhinderung

(1) Einem Abstimmungsberechtigten, der im Zeitpunkt der Versammlung verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf sein Verlangen

1. das Abstimmungsausschreiben,
2. den Abstimmungszettel und den Abstimmungsumschlag,
3. eine vorgedruckte, vom Abstimmenden abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, daß er den Abstimmungszettel persönlich gekennzeichnet hat, sowie
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des Abstimmungsberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand soll dem Abstimmungsberechtigten ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (Absatz 2) aushändigen oder übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder die Übersendung der Unterlagen in der Abstimmungsliste zu vermerken.

(2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er

1. den Abstimmungszettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in dem Abstimmungsumschlag verschließt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt und
3. den Abstimmungsumschlag und die unterschriebene vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Abstimmung vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Abschluß der Abstimmung öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Abstimmungsumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (Absatz 2), legt der Wahlvorstand den Abstimmungsumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe in der Abstimmungsliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(4) Verspätet eingehende Freiumschräge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Freiumschräge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl des Sprecherausschusses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 31

Öffentliche Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Abstimmung nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen entnimmt der Wahlvorstand die Abstimmungszettel den Abstimmungsumschlägen und stellt fest, wieviele Stimmen für die Wahl eines Sprecherausschusses abgegeben worden sind. Dabei ist die Gültigkeit der Abstimmungszettel zu prüfen; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 32

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Wahlvorstand hat die Zahl der Abstimmungsberechtigten und die Zahl der für die Wahl eines Sprecherausschusses abgegebenen Stimmen in einer Niederschrift festzuhalten; § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Wahlvorstand gibt unverzüglich das Abstimmungsergebnis durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 4) bekannt. Ein Abdruck der Abstimmungsniederschrift (Absatz 1) ist dem Arbeitgeber unverzüglich zu übersenden.

(3) Ist ein Sprecherausschuß nicht zu wählen, endet das Amt des Wahlvorstands mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

Dritter Unterabschnitt Schriftliche Abstimmung

§ 33

Verfahren bei schriftlicher Abstimmung

(1) Hat der Wahlvorstand schriftliche Stimmabgabe beschlossen, hat er unverzüglich den Zeitpunkt festzusetzen, bis zu dem die Freiumschräge bei ihm eingegangen sein müssen. Spätestens vier Wochen vor diesem Zeitpunkt hat er ein Abstimmungsausschreiben zu erlassen, das vom Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterschreiben ist.

(2) Das Abstimmungsausschreiben muß neben den in § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Angaben die weitere Angabe enthalten, daß die Abstimmung durch schriftliche Stimmabgabe erfolgt und die Freiumschräge bis zu dem vom Wahlvorstand hierfür gesetzten Zeitpunkt bei ihm eingegangen sein müssen. Das Abstimmungsausschreiben ist bis zu diesem Zeitpunkt in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 4) bekanntzumachen.

(3) Der Wahlvorstand hat den Abstimmungsberechtigten die in § 30 Abs. 1 genannten Unterlagen auszuhändigen oder zu übersenden. Er soll den Abstimmungsberechtigten ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schrift-

lichen Stimmabgabe (Absatz 4 Satz 2) aushändigen oder übersenden. Er hat die Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen in der Abstimmungsliste zu vermerken.

(4) Für die schriftliche Stimmabgabe gilt § 28 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 2 entsprechend. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Freiumschlag vor Ablauf der vom Wahlvorstand gesetzten Frist (Absatz 1 Satz 1) vorliegen muß.

(5) Unmittelbar nach Ablauf der Frist (Absatz 1 Satz 1) öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschräge und entnimmt ihnen die Abstimmungsumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (Absatz 4 Satz 2), legt der Wahlvorstand den Abstimmungsumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe in der Abstimmungsliste ungeöffnet in eine oder mehrere Wahlurnen. § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4, § 30 Abs. 4 sowie die §§ 31 und 32 gelten entsprechend.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für den Unternehmenssprecherausschuß

§ 34

Wahl des Unternehmenssprecherausschusses

Für die Wahl des Unternehmenssprecherausschusses sind die §§ 1 bis 25 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. ein Abdruck der Wählerliste und ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle in jedem Betrieb des Unternehmens zur Einsichtnahme auszulegen ist (§ 2 Abs. 4 Satz 1),
2. Mitteilungen, die vom Unternehmenswahlvorstand bekanntzumachen sind, in jedem Betrieb des Unternehmens auszuhängen sind,
3. der Unternehmenswahlvorstand leitende Angestellte als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung auch bei der Bekanntmachung von Mitteilungen in den einzelnen Betrieben des Unternehmens heranziehen kann (§ 1 Abs. 2 Satz 2),
4. die Listenvertreter leitende Angestellte des Betriebs, in dem der Unternehmenswahlvorstand die Losentscheidung über die Reihenfolge der Ordnungsnummern der Vorschlagslisten (§ 9 Abs. 1) herbeizuführen hat, damit beauftragen können, an ihrer Stelle an der Losentscheidung teilzunehmen,
5. der Unternehmenswahlvorstand auch für einzelne Betriebe des Unternehmens die schriftliche Stimmabgabe beschließen kann (§ 23 Abs. 2 Satz 1),
6. das Wahlausschreiben die Angabe enthalten muß, ob für einzelne Betriebe des Unternehmens die schriftliche Stimmabgabe beschlossen ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 10).

§ 35

Voraussetzungen für die Wahl des Unternehmenswahlvorstands

(1) Die Einladung zu einer Versammlung zur Wahl eines Unternehmenswahlvorstands ist in gleicher Weise wie das

Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 4) in jedem Betrieb des Unternehmens spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung bekanntzumachen. Die Einladung muß das Datum ihrer Bekanntmachung sowie die Namen der einladenden leitenden Angestellten und ihre Anschrift (Betriebsadresse) enthalten.

(2) Ein Unternehmenswahlvorstand kann nicht gewählt werden, wenn in der Mehrzahl der Betriebe des Unternehmens jeweils die Mehrheit der leitenden Angestellten für die Wahl von Sprecherausschüssen gestimmt hat (§ 7 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes, §§ 26 bis 33) und dies einem der leitenden Angestellten, die zur Wahl des Unternehmenswahlvorstands eingeladen haben, spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung von den Betriebswahlvorständen unter Beifügung eines Abdrucks der Abstimmungsniiederschrift (§ 32 Abs. 1) mitgeteilt wird. Sind die Mitteilungen nach Satz 1 rechtzeitig erfolgt, haben die einladenden leitenden Angestellten unverzüglich in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 4) in jedem Betrieb des Unternehmens bekanntzumachen, daß die Versammlung zur Wahl des Unternehmenswahlvorstands nicht stattfindet.

(3) Sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht rechtzeitig erfolgt, kann die Wahl von Sprecherausschüssen nicht mehr durchgeführt werden. Dies haben die leitenden Angestellten, die zur Wahl des Unternehmenswahlvorstands eingeladen haben, unverzüglich in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 4) in jedem Betrieb des Unternehmens bekanntzumachen. Satz 1 gilt nicht, wenn kein Unternehmenswahlvorstand gewählt wird oder die Mehrheit der leitenden Angestellten des Unternehmens nicht für die Wahl eines Unternehmenssprecherausschusses stimmt (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes, § 36); für die Bekanntmachung gilt Satz 2 oder, falls ein Unternehmenswahlvorstand gewählt worden ist, § 32 Abs. 2 Satz 1 und § 34 Nr. 2 entsprechend.

§ 36

Abstimmung über die Wahl eines Unternehmenssprecherausschusses

Ist der Wahlvorstand für die Wahl eines Unternehmenssprecherausschusses gewählt (§ 20 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 2 des Gesetzes), hat er unverzüglich eine geheime Abstimmung darüber herbeizuführen, ob ein Unternehmenssprecherausschuß gewählt werden soll. § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 sowie die §§ 27 bis 34 Nr. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 37

Wechsel von Sprecherausschüssen zum Unternehmenssprecherausschuß

Bestehen in einem Unternehmen Sprecherausschüsse und stellen ein Zwanzigstel der leitenden Angestellten, jedoch mindestens drei leitende Angestellte des Unternehmens bei dem Sprecherausschuß der Hauptverwaltung oder, sofern ein solcher nicht besteht, bei dem Sprecherausschuß des nach der Zahl der leitenden Angestellten größten Betriebs einen Antrag auf Wahl eines Unternehmenssprecherausschusses (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes), hat der Sprecherausschuß unverzüglich eine geheime Abstimmung darüber herbeizuführen, ob ein Unternehmenssprecherausschuß gewählt werden soll. Der Antrag muß spätestens ein Jahr vor Beginn des für die regelmäßi-

gen Wahlen festgelegten Zeitraums (§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) bei dem Sprecherausschuß eingehen. § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, die §§ 27 bis 32 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 33 und 34 Nr. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 38

Wechsel vom Unternehmenssprecherausschuß zu Sprecherausschüssen

Besteht ein Unternehmenssprecherausschuß und stellen ein Zwanzigstel der leitenden Angestellten, jedoch mindestens drei leitende Angestellte des Unternehmens einen Antrag auf Wahl von Sprecherausschüssen (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes), hat der Unternehmenssprecherausschuß unverzüglich eine geheime Abstimmung darüber herbeizuführen, ob Sprecherausschüsse gewählt werden sollen. Der Antrag muß spätestens ein Jahr vor Beginn des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraums (§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) bei dem Unternehmenssprecherausschuß eingehen. § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, die §§ 27 bis 32 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 33 und 34 Nr. 1 bis 3 gelten entsprechend.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Seeschifffahrt

§ 39

Teilnahme der Kapitäne an der Wahl

Werden in Landbetrieben von Seeschifffahrtsunternehmen Sprecherausschüsse gewählt, finden die §§ 1 bis 38 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Der Arbeitgeber hat dem Wahlvorstand die Häfen, die die einzelnen zum Seeschifffahrtsunternehmen gehörenden Schiffe anlaufen, sowie die voraussichtlichen jeweiligen Liegezeiten anzugeben (§ 2 Abs. 2).
2. Der Wahlvorstand übersendet jedem Kapitän einen Abdruck der Wählerliste und einen Abdruck dieser Verordnung (§ 2 Abs. 4).
3. Mitteilungen, die im Landbetrieb bekanntzumachen sind, übersendet der Wahlvorstand jedem Kapitän. Die Versendung hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe zu erfolgen; mit der Versendung beginnen die Fristen zu laufen.
4. Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannte Frist für den Erlaß des Wahlausschreibens wird auf zwölf Wochen verlängert.
5. Das Wahlausschreiben muß die Angabe enthalten, daß
 - a) Einsprüche gegen die Wählerliste nur vor Ablauf von fünf Wochen seit dem Erlaß des Wahlausschreibens eingelegt werden können (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
 - b) Wahlvorschläge vor Ablauf von fünf Wochen seit dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);

- c) die Kapitäne in Briefwahl abstimmen (§ 3 Abs. 2 Nr. 10).
6. Die in § 4 Abs. 1 genannte Frist für Einsprüche gegen die Wählerliste wird auf fünf Wochen verlängert. § 4 Abs. 2 Satz 5 zweiter Halbsatz findet keine Anwendung.
7. Die in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannte Frist für die Einreichung von Vorschlagslisten wird auf fünf Wochen verlängert.
8. Die in § 9 Abs. 2 genannte Frist für die Bekanntmachung der Vorschlagslisten wird auf fünf Wochen verlängert.
9. Die Kapitäne stimmen in Briefwahl ab. § 23 Abs. 1 sowie die §§ 24 und 25 gelten entsprechend. Gleichzeitig mit der Versendung der Vorschlagslisten übersendet der Wahlvorstand jedem Kapitän die zur schriftlichen Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen.
10. Die Abstimmungen nach den §§ 26, 36, 37 und 38 erfolgen durch schriftliche Stimmabgabe. § 33 gilt entsprechend.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 40

Berechnung der Fristen

Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 41

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 39 des Sprecherausschußgesetzes auch im Land Berlin.

§ 42

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. September 1989

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland
zu einer Stufe des Auslandszuschlags**

Vom 28. September 1989

Auf Grund des § 55 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags vom 6. Juli 1975 (BGBl. I S. 1869), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. April 1988 (BGBl. I S. 517), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird

- a) in Abschnitt „I. Europa“ nach der Zeile „Polen Warschau 6 (sechs)“ beginnend in der Spalte „Dienstort“ die Zeile „Krakau 6 (sechs)“ eingefügt, nach der Zeile „Sowjetunion Moskau 8 (acht)“ beginnend in der Spalte „Dienstort“ die Zeile „Kiew 9 (neun)“ eingefügt und nach der Zeile „Ungarn Budapest 5 (fünf)“ beginnend in der Spalte „Dienstort“ die Zeile „Fünfkirchen 5 (fünf)“ eingefügt.
- b) in Abschnitt „IV. Asien“ nach der Zeile „Malaysia Kuala Lumpur 7 (sieben)“ die Zeile „Mongolei Ulan Bator 12 (zwölf)“ eingefügt.

Artikel 2

Für die Zeit vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 wird der Dienstort Beirut/Libanon abweichend von § 1 der Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags der Stufe 10 (zehn) des Auslandszuschlags zugeteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1989 in Kraft.

Bonn, den 28. September 1989

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug
(Flugsicherungs-An- und Abflug-Gebühren-Verordnung – FlusAAGV)**

Vom 28. September 1989

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 und Satz 4 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 (BGBl. II S. 69), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung durch Luftfahrzeuge beim An- und Abflug an den Flughäfen Bremen, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Köln/Bonn, München, Münster/Osnabrück, Nürnberg, Saarbrücken und Stuttgart werden Kosten erhoben.

(2) An- und Abflug sowie wiederholte Durchstartanflüge gelten als eine einzige Inanspruchnahme. Zählbarkeit ist der Abflug.

§ 2

(1) Die Gebühr für eine Inanspruchnahme durch ein Luftfahrzeug mit einer zulässigen Starthöchstmasse (G_{max}) von mehr als 2 000 kg wird berechnet nach der Formel

$$R = t \cdot p$$

(R = Gebühr, t = Gebührensatz, p = Gewichtsfaktor des Luftfahrzeuges).

Der Gewichtsfaktor des Luftfahrzeuges ist die Quadratwurzel aus der durch fünfzig geteilten zulässigen Starthöchstmasse des Luftfahrzeuges, ausgedrückt in Tonnen,

$$\left(\frac{\sqrt{G_{max}}}{50} \right);$$

die Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma begrenzt. Besitzt ein Luftfahrzeughalter mehrere Luftfahrzeuge des gleichen Baumusters, aber unterschiedlicher Baureihen, wird für die Bestimmung des Gewichtsfaktors auf Antrag die durchschnittliche zulässige Starthöchstmasse aller von ihm gehaltenen Luftfahrzeuge dieses Baumusters verwendet; dieser Faktor kann ohne neue Antragstellung längstens für die Dauer eines Jahres zugrunde gelegt werden.

Der Gebührensatz beträgt ab 1. Juli 1990 200,00 DM und ab 1. Juli 1991 387,30 DM.

(2) Die Gebühr für eine Inanspruchnahme durch ein Luftfahrzeug mit einer zulässigen Starthöchstmasse bis zu 2 000 kg beträgt ab 1. Juli 1990 12,00 DM und ab 1. Juli 1991 23,30 DM.

§ 3

Kostenschuldner ist der Halter des Luftfahrzeuges zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Ist der Halter nicht bekannt, haftet der Eigentümer des Luftfahrzeuges.

§ 4

Für folgende Inanspruchnahmen werden keine Kosten erhoben:

- a) durch militärische Luftfahrzeuge der NATO-Mitgliedstaaten;
- b) durch militärische Luftfahrzeuge anderer als NATO-Mitgliedstaaten, wenn auch von dem betreffenden Staat für Flüge militärischer Luftfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Kostenbefreiung gewährt wird;
- c) bis 30. Juni 1992 durch zivile Luftfahrzeuge des Fluglinienverkehrs bis 51 Sitzplätze;
- d) durch Luftfahrzeuge bei Ausbildungs- und Prüfungsflügen zum Erwerb und zur Erneuerung einer nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal zu erteilenden oder erteilten Erlaubnis oder Berechtigung für Luftfahrer, wenn bei diesen Flügen weder Fluggäste noch Fracht befördert werden.

§ 5

Die Kosten werden von der Bundesanstalt für Flugsicherung erhoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. September 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

**Verordnung
über Ausnahmen und Änderungen
von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften**

Vom 29. September 1989

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 Buchstaben a, b und Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Absatz 1 Nr. 1 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Absatz 1 Nr. 4 eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 1969 (BGBl. I S. 217), Absatz 3 geändert gemäß Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) und des § 6a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), wird vom Bundesminister für Verkehr
- des § 6 Abs. 1 Nr. 10 des Straßenverkehrsgesetzes, Nummer 10 eingefügt durch Gesetz vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1137), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 2 eingefügt und Absatz 3 geändert gemäß Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern
- des § 6 Abs. 1 Nr. 5a des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 2a und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), Absatz 2a eingefügt und Absatz 3 geändert gemäß Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die bisher in der Deutschen Demokratischen

Republik oder Berlin (Ost) zugelassen waren und deren Halter Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, die die Deutsche Demokratische Republik oder Berlin (Ost) verlassen haben, um in der Bundesrepublik Deutschland einen ständigen Wohnsitz zu begründen.

§ 2

**Ausnahmen von Vorschriften
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)**

(1) Für Fahrzeuge im Sinne des § 1 gelten folgende Ausnahmen von der StVZO:

1. § 22a und die Vorschriften über Bau und Ausrüstung in Teil B Abschnitt III Nr. 1 und 2 der StVZO gelten nicht, wenn die für die Verkehrssicherheit notwendigen Bau- und Ausrüstungsteile vorhanden sind und das Fahrzeug sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
2. Abweichend von § 21 Satz 3 der StVZO genügt eine Bescheinigung des Sachverständigen, daß das Fahrzeug der Nummer 1 entspricht.
3. Abweichend von § 21 Satz 4 der StVZO kann von der Bezeichnung der Ausnahmen im Fahrzeugbrief abgesehen werden, wenn in ihm auf diese Verordnung hingewiesen wird.
4. Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 der StVZO darf der Halter die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens bei der Zulassungsstelle beantragen, in deren Bezirk sich das Fahrzeug befindet, solange der Halter im Geltungsbereich dieser Verordnung noch keinen ständigen Wohnsitz hat.

(2) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gilt auch, wenn das Fahrzeug veräußert wird.

§ 3

**Änderung der Gebührenordnung
für Maßnahmen im Straßenverkehr**

In der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt

geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Mai 1989 (BGBl. I S. 1002), wird nach § 5 a folgender § 5 b eingefügt:

„§ 5 b
Gebührenbefreiung
bei der Zulassung von Fahrzeugen
aus der Deutschen Demokratischen Republik
oder Berlin (Ost)

Von der Zahlung der Gebühren nach den Nummern 121 und 122 sind die Halter im Sinne des § 1 der Verordnung vom 29. September 1989 (BGBl. I S. 1810) dann befreit, wenn sie ihre Fahrzeuge im Geltungsbereich dieser Verordnung erstmals zulassen.“

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. September 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung

Vom 2. Oktober 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, des § 12 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) sowie auf Grund des § 12 Abs. 3 des genannten Gesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. September 1989 (BGBl. I S. 1742) eingefügt worden ist, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 91), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. August 1989 (BGBl. I S. 1570), wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II. Erhebung der Abgaben

§ 3

Grundsatz

(1) Im Falle der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide durch den Getreideerzeuger (Abgabenschuldner) ist der Marktbeteiligte, der Getreide zur Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes, das auf die Verschaffung der Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen gerichtet ist, von den Abgabenschuldnern geliefert erhält, verpflichtet,

1. die Basisabgabe und die Zusatzabgabe (Abgaben) mit dem zum Zeitpunkt der Erfüllung des Abgabentatbestandes jeweils geltenden Abgabensatz einzubehalten und ganz oder teilweise an die Bundesfinanzverwaltung abzuführen,
2. die Zusatzabgabe dem Abgabenschuldner vollständig und unmittelbar in Höhe des durch einen in § 1 genannten Rechtsakt festgesetzten Erstattungssatzes zu erstatten.

(2) Im Falle der Übernahme von Getreide im Rahmen der Intervention unmittelbar von einem Erzeuger ist die Bundesanstalt zum Einbehalten, Abführen und Erstaten der Abgaben entsprechend Absatz 1 verpflichtet.

(3) Für Getreide, das der Getreideerzeuger zur Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes, das auf die Übertragung der Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen gerichtet ist,

1. in der Form von Verarbeitungserzeugnissen im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte an einen Marktbeteiligten mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung liefert

2. unverarbeitet oder in der Form von Verarbeitungserzeugnissen

- a) unmittelbar,
- b) nach Erstattungslagerung oder
- c) nach Erstattungsveredlung in Form von Veredlungserzeugnissen

nach einem Drittland ausführt (Ausfuhr), nach einem anderen Mitgliedstaat versendet (Versand) oder im Rahmen des innerdeutschen Wirtschaftsverkehrs in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost) liefert (Lieferung),

hat der Getreideerzeuger die Abgaben unmittelbar an die Bundesfinanzverwaltung abzuführen.

§ 4

Erhebung der Abgaben

bei der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide

(1) Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 hat der Marktbeteiligte für die einzubehaltenden und abzuführenden Abgaben eine Abgabeanmeldung im Sinne des § 168 der Abgabenordnung (Abgabeanmeldung), in der er die Basisabgabe und die Zusatzabgabe getrennt selber zu berechnen hat, dem zuständigen Hauptzollamt abzugeben.

(2) Die Abgabeanmeldungen für die Basisabgabe sind jeweils bis zum 15. Tag des auf die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Anmeldezeiträume folgenden Monats abzugeben.

(3) Die erste Abgabeanmeldung eines Wirtschaftsjahres für die Zusatzabgabe ist bis zum 15. Tag nach der Bekanntgabe des endgültigen Abgabensatzes der Zusatzabgabe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften für die bis zu dieser Bekanntgabe im jeweiligen Wirtschaftsjahr einzubehaltenden Abgabebeträge abzugeben. Die weiteren Abgabeanmeldungen für nach der Bekanntgabe des endgültigen Abgabensatzes einzubehaltende Abgabebeträge der Zusatzabgabe sind für das jeweilige Wirtschaftsjahr entsprechend Absatz 2 abzugeben.

(4) In den Abgabeanmeldungen sind anzugeben

1. Name und Anschrift des abführungspflichtigen Marktbeteiligten,
2. die vom Abgabenschuldner erworbenen Mengen Getreide,
3. die auf die erworbenen Mengen entfallenden Abgabebeträge getrennt nach der Basisabgabe und der Zusatzabgabe,

4. der für die Berechnung des auf die Basisabgabe und die Zusatzabgabe jeweils entfallenden Betrages maßgebliche Abgabensatz.

Der Berechnung der Zusatzabgabe in der Abgabeanmeldung ist der endgültige Abgabensatz eines Wirtschaftsjahres zugrunde zulegen.

(5) Die Basisabgabe ist bis zum Ende des Monats, in dem die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen. Die Zusatzabgabe ist im Falle des Absatzes 3 Satz 1 bis zum 30. Tag nach der Bekanntgabe des endgültigen Abgabensatzes, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 bis zum Ende des Monats, in dem die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

§ 5

Erhebung der Abgaben bei der Intervention

Im Falle des § 3 Abs. 2 gilt § 4 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Bundesanstalt verpflichtet ist, die Abgaben in dem Monat, in dem der Kaufpreis für die unmittelbar von einem Getreideerzeuger im Rahmen der Intervention übernommenen Mengen Getreide gezahlt wird, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

§ 6

Erhebung der Abgaben bei der Vermarktung von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen

(1) Im Falle des § 3 Abs. 3 Nr. 1 hat der Getreideerzeuger für die von ihm geschuldeten Abgaben eine Abgabeanmeldung, in der er die Basisabgabe und die Zusatzabgabe getrennt selber zu berechnen hat, dem zuständigen Hauptzollamt abzugeben.

(2) Für die Termine, zu denen die Abgabeanmeldungen für die Basisabgabe oder die Zusatzabgabe abzugeben sind, gilt § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) In den Abgabeanmeldungen sind anzugeben

1. Name und Anschrift des Abgabenschuldners,
2. die in der Form von Verarbeitungserzeugnissen vermarkteten Mengen Getreide,
3. die auf die vermarkteten Mengen entfallenden Abgabebeträge getrennt nach der Basisabgabe und der Zusatzabgabe,
4. der für die Berechnung des auf die Basisabgabe und die Zusatzabgabe entfallenden Betrages maßgebliche Abgabensatz.

§ 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Abgabeanmeldung ist eine Berechnung über die in den gelieferten Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Getreidemengen beizufügen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Name und Anschrift der Marktbeteiligten, an die der Getreideerzeuger Verarbeitungserzeugnisse geliefert hat;
2. Menge der gelieferten Verarbeitungserzeugnisse;
3. Menge des zur Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse eingesetzten Getreides;

4. Art der gelieferten Verarbeitungserzeugnisse, wobei für jedes Verarbeitungserzeugnis getrennt anzugeben ist

- a) das enthaltene Getreide nach Art und Qualität in Teilen vom Hundert,
- b) sonstige Bestandteile zusammengefaßt in Teilen vom Hundert;

5. soweit bei der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse Abfall- oder Nebenerzeugnisse angefallen sind, Art und Menge dieser Erzeugnisse.

Das Hauptzollamt kann verlangen, daß der Getreideerzeuger weitere Angaben macht und ergänzende Unterlagen vorlegt, insbesondere Lieferpapiere und Rechnungen derjenigen Marktbeteiligten, die für den Getreideerzeuger das gelieferte Verarbeitungserzeugnis hergestellt haben.

(5) Für die Zahlung der Abgaben gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 a

Erhebung der Abgaben bei der Ausfuhr, dem Versand oder der Lieferung

(1) Im Falle der Ausfuhr oder des Versandes von unverarbeitetem Getreide oder von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen durch einen Getreideerzeuger ist dieser verpflichtet, die Abgabeanmeldung im Falle des § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a vorbehaltlich des Satzes 2 zusammen mit der Ausfuhr- oder der Versandausfuhrerklärung der Versandzollstelle (§ 10 Abs. 1 und 2 der Außenwirtschaftsverordnung) und in den Fällen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben b und c zusammen mit der Zollanmeldung der überwachenden Zollstelle vorzulegen. Wird im Falle des § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a keine Ausfuhrvergünstigung (Ausfuhrerstattung, Ausgleichsbetrag Beitritt, Ausgleichsbetrag Währung) beantragt, ist die Abgabeanmeldung in den in § 9 Abs. 3 sowie den §§ 15, 16 und 19 der Außenwirtschaftsverordnung genannten Fällen abweichend von Satz 1 bei der zollamtlichen Behandlung der Ausfuhrsendung der Ausgangszollstelle (§ 10 Abs. 3 und 4 der Außenwirtschaftsverordnung) vorzulegen. Erfolgt die Annahme der Ausfuhr oder Versandausfuhrerklärung vor der Bekanntgabe des endgültigen Abgabensatzes der Zusatzabgabe eines Wirtschaftsjahres, ist in der Abgabeanmeldung nur die Basisabgabe anzumelden; die Zusatzabgabe ist in einer gesonderten Abgabeanmeldung bis zum 15. Tag nach der Bekanntgabe des endgültigen Abgabensatzes der Zusatzabgabe anzumelden. Erfolgt die Annahme der Ausfuhr- oder Versandausfuhrerklärung nach der Bekanntgabe des endgültigen Erstattungssatzes der Zusatzabgabe eines Wirtschaftsjahres, sind in der Abgabeanmeldung beide Abgaben anzumelden. Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, in den Abgabeanmeldungen die geschuldeten Beträge selber zu berechnen. Für die in der Abgabeanmeldung erforderlichen Angaben gelten § 4 Abs. 4 sowie § 6 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Im Falle der Lieferung von unverarbeitetem Getreide oder von Getreide in der Form von Verarbeitungserzeugnissen durch einen Getreideerzeuger im Rahmen des innerdeutschen Wirtschaftsverkehrs ist

die Abgabeanmeldung zusammen mit den für den innerdeutschen Wirtschaftsverkehr vorgesehenen Abfertigungspapieren der abfertigenden Zollstelle vorzulegen. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Für die Zahlung der Abgaben gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 b

Besondere Bestimmungen für die Abgabenerhebung bei Vermarktung von weniger als 250 Tonnen im Wirtschaftsjahr

(1) Marktbeteiligte im Sinne des § 3 Abs. 1, die während des jeweils vorausgegangenen Wirtschaftsjahres weniger als 250 Tonnen Getreide von Getreideerzeugern geliefert erhalten haben und voraussichtlich im laufenden Wirtschaftsjahr weniger als 250 Tonnen Getreide von Getreideerzeugern geliefert erhalten werden, können die Abgaben vorbehaltlich des Satzes 2 einmalig für das Wirtschaftsjahr zahlen; in diesem Fall ist die Abgabeanmeldung nach § 4 Abs. 1 bis zum 15. Juli des folgenden Wirtschaftsjahres abzugeben. Wird von einem Marktbeteiligten vor Ablauf eines Wirtschaftsjahres die in Satz 1 genannte Menge überschritten, ist die Abgabeanmeldung nach § 4 Abs. 1 für die bis dahin erworbenen Mengen zum nächsten sich aus § 4 Abs. 2 ergebenden Anmeldetermin abzugeben; für danach im selben Wirtschaftsjahr erworbene Mengen bestimmen sich die Termine für die Abgabeanmeldung ausschließlich nach § 4 Abs. 2. Für die Abgabeanmeldung gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

(2) Für Getreideerzeuger, die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 zum Abführen der Abgaben verpflichtet sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Abgabeanmeldung nach § 4 Abs. 1 die Abgabeanmeldung nach § 6 Abs. 1, 3 und 4 tritt.

(3) Die Abgaben sind bis zum Ende des Monats, in dem die Abgabeanmeldung abzugeben ist, an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

§ 6 c

Ausfuhr, Versand oder Lieferung von Getreide zum Zwecke der Verarbeitung

Im Falle der Ausfuhr, des Versandes oder der Lieferung von unverarbeitetem Getreide, das von einem Getreideerzeuger einem anderen Marktbeteiligten (Dritten) zum Zwecke der Herstellung eines Verarbeitungserzeugnisses für den Getreideerzeuger zur Verfügung gestellt wird, ist an Stelle der nach § 6 a Abs. 1 oder 2 vorgesehenen Abgabeanmeldung eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der sich der Zweck der Ausfuhr, des Versandes oder der Lieferung ergibt; Name und Anschrift des Getreideerzeugers sowie des Dritten und die betroffenen Mengen sind in der Erklärung anzugeben. Das Verbringen des Verarbeitungserzeugnisses in den Geltungsbereich dieser Verordnung ist unter Bezugnahme auf die Erklärung nach Satz 1 der zuständigen Zollstelle unter Angabe der Menge des Verarbeitungserzeugnisses und des in ihm enthaltenen Getreides getrennt nach Getreideart schriftlich anzuzeigen. Soll das ausgeführte, versandte oder gelieferte Getreide bei dem Dritten für den Getreideerzeuger nur getrocknet und gelagert werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6 d

Erstattung der Zusatzabgabe bei der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide

(1) Der nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zur Erstattung verpflichtete Marktbeteiligte hat dem Abgabenschuldner bis zum 15. Tag nach der Bekanntgabe des Erstattungssatzes der Zusatzabgabe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Erstattungsmitteilung für die bis zu der Bekanntgabe im Wirtschaftsjahr erworbenen Mengen Getreide zu übersenden. In der Erstattungsmitteilung sind anzugeben

1. Name und Anschrift des erstattenden Marktbeteiligten und des Abgabenschuldners,
2. die bis zu der in Satz 1 genannten Bekanntgabe erworbenen Mengen unverarbeiteten Getreides unter Angabe des Datums der einzelnen Getreidelieferungen,
3. den für die erworbenen Mengen einbehaltenen Betrag der Zusatzabgabe,
4. den für die erworbenen Mengen endgültig geschuldeten Betrag der Zusatzabgabe unter Angabe des endgültigen Abgabensatzes der Zusatzabgabe,
5. den auf die erworbenen Mengen entfallenden Erstattungsbetrag unter Angabe des Erstattungssatzes.

(2) Die Erstattung hat spätestens am 30. Tag nach der in Absatz 1 genannten Bekanntgabe an den Abgabenschuldner zu erfolgen.

(3) Für den Fall, daß das Gemeinschaftsrecht für das Wirtschaftsjahr 1989/90 einen hiervon abweichenden Zahlungsendtermin zuläßt, gilt dieser. In diesem Fall hat die Erstattungsmitteilung nach Absatz 1 15 Tage vor dem Zahlungsendtermin zu erfolgen.

(4) Für die Bundesanstalt gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6 e

Haftung

Der in § 3 Abs. 1 genannte Marktbeteiligte ist von dem für ihn zuständigen Hauptzollamt für die Abgaben in Anspruch zu nehmen,

1. die er einzubehalten und abzuführen hat,
 2. die er einbehalten und zu Unrecht nicht erstattet hat,
 3. die er zu Unrecht erstattet hat,
 4. die auf Grund fehlerhafter Eintragungen in vorgeschriebenen Aufzeichnungen oder Bescheinigungen verkürzt werden.
- Satz 1 gilt für die Bundesanstalt entsprechend.“
2. In § 7 werden in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 jeweils die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1“ sowie in Absatz 4 die Angabe „§ 3 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 oder § 6 a Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

3. Der Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„IV. Abgabeneinscheidungen durch das Hauptzollamt

§ 8a

Festsetzungsverfahren

(1) Der Antrag des Abgabenschuldners auf Festsetzung der von ihm geschuldeten Abgaben oder der ihm zustehenden Erstattungen ist schriftlich bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Hauptzollamt einzureichen.

(2) In dem Antrag sind anzugeben

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Name und Anschrift des Marktbeteiligten, dessen Entscheidung über die einbehaltenen Abgaben oder die vorzunehmende Erstattung durch das Hauptzollamt überprüft werden soll,
3. die Getreidemengen, die der Abgabenschuldner an den Marktbeteiligten geliefert hat, sowie das Datum der Getreidelieferung,
4. die bei der Vermarktung des gelieferten Getreides einbehaltenen Abgaben,
5. soweit die Festsetzung einer Erstattung beantragt wird, die dem Abgabenschuldner von dem Marktbeteiligten erstatteten Abgabebeträge.

(3) Das Hauptzollamt erteilt dem Abgabenschuldner einen Abgabenbescheid im Sinne des § 155 der Abgabenordnung, in dem die von ihm geschuldeten Abgaben oder die ihm zustehende Erstattung festzusetzen sind. Eine Nacherhebung oder eine Erstattung erfolgt durch die Bundesfinanzverwaltung.

§ 8b

Vom Abgabenschuldner zu erbringende Nachweise

(1) Einem Antrag nach § 8a sind vom Abgabenschuldner beizufügen:

1. geeignete Belege über die Vermarktung des mit den Abgaben zu belastenden Getreides,
2. im Falle eines Antrages auf Erstattung, die von dem Marktbeteiligten dem Abgabenschuldner übersandte Erstattungsmitteilung.

Ist im Falle des Satzes 1 Nr. 2 keine Erstattungsmitteilung dem Abgabenschuldner übersandt worden, hat der Abgabenschuldner dies in seinem Antrag zu erklären.

(2) Um dem Abgabenschuldner den Nachweis der Abgabenbelastung zu ermöglichen, ist der abführungspflichtige Marktbeteiligte oder die Bundesanstalt verpflichtet, dem Abgabenschuldner für die von diesem erworbene Mengen Getreide geeignete Belege auszustellen. Diese Belege müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des abführungspflichtigen Marktbeteiligten sowie des Abgabenschuldners,
2. Datum der jeweiligen Getreidelieferung und die erworbene Menge Getreide,
3. jeweils getrennt den Betrag der einbehaltenen Basisabgabe und Zusatzabgabe.

Hat der Abgabenschuldner dem Marktbeteiligten eine Rechnung für die erworbenen Mengen ausgestellt, müssen die Rechnungen mindestens die Angaben nach Satz 2 enthalten; der Marktbeteiligte hat die Richtigkeit der Angaben auf der Rechnung zu bestätigen.“

4. § 8d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beihilfe wird vorbehaltlich einer Kürzung nach Absatz 3 in Höhe der von dem Kleinerzeuger getragenen Basisabgabe und endgültig festgesetzten Zusatzabgabe eines Wirtschaftsjahres für eine Getreidemenge von mindestens einer Tonne bis zu der nach den in § 1 genannten Rechtsakten zulässigen Höchstmenge gewährt, für die der Kleinerzeuger in dem Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe gewährt werden soll, mit den Abgaben belastet worden ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nr. 3 werden in Buchstabe a die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ und in Buchstabe b die Angabe „des § 4 oder des § 6“ durch die Angabe „des § 6 oder des § 6a“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Nummer 4 gestrichen und die bisherige Nummer 5 wird neue Nummer 4.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Hauptzollamt setzt den Beihilfebetrug durch Bescheid fest und überweist ihn auf das vom Antragsteller angegebene Konto.“

5. § 8e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b) Absatz 1a erhält folgende Fassung:

„(1a) Geeignete Belege im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind im Falle der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide die nach § 8b Abs. 2 ausgestellten Belege; von dem abführungspflichtigen Marktbeteiligten ausgestellte Sammelbelege sind zum Nachweis der Abgabenbelastung zulässig. Der Nachweis der Abgabenbelastung in den Fällen des § 3 Abs. 3 ist durch die Vorlage der entsprechenden Abgabeanmeldungen zu führen.“

6. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer nach § 3 Abs. 1 oder 2 die Abgaben abzuführen hat, ist, über die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten hinaus, verpflichtet,

1. ordnungsmäßige Bücher nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu führen,
2. in übersichtlicher Form getrennt für jeden Getreideerzeuger Aufzeichnungen über die Einzelheiten des Erwerbs des vermarkteten Getreides einschließlich der erworbenen Mengen, des gezahlten Kaufpreises, der einbehaltenen und abgeführten

oder erstatteten Abgaben sowie über die Herkunft zu machen,

3. Aufzeichnungen über die Lagerung und den Verbleib der insgesamt von ihm erworbenen Mengen zu machen,
 4. unverzüglich nach Ablauf der in § 6d Abs. 2 genannten Erstattungsfrist eine Liste mit Namen und Anschrift der Abgabenschuldner zu erstellen, die eine Erstattung der Zusatzabgabe erhalten haben; in der Liste sind für jeden Abgabenschuldner der Erstattungsbetrag und die der Erstattung zugrundeliegenden Getreidemengen anzugeben.
- Aus den Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 2 muß die Art des erworbenen Getreides ersichtlich sein; dabei ist kenntlich zu machen, ob es sich um anerkanntes Saatgut, Saatgut-Rohware oder sonstiges Getreide handelt. Sind in den Aufzeichnungen auch Angaben über andere Warenarten enthalten, die dem Getreideerzeuger geliefert oder von diesem erworben worden sind, sind die sich auf das abgabepflichtige Getreide beziehenden Angaben besonders zu kennzeichnen.“
7. In § 9a Abs. 1 werden am Anfang die Worte „Ein Erzeuger, der nach § 4 die Abgaben anzumelden und abzuführen hat,“ durch die Worte „Ein Getreideerzeuger, der nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 die Abgaben abzuführen hat,“ ersetzt.
 8. § 9b Abs. 1 Nr. 1 und § 9d Abs. 1 Nr. 1 erhalten jeweils folgende Fassung:
 - „1. ordnungsmäßige Bücher nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu führen,“.
 9. In § 9e werden die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt und die Worte „anzumelden und“ gestrichen.
 10. In § 11 Abs. 1 erhalten die Nummern 1, 2 und 3 folgende Fassung:
 - „1. die Abgabeanmeldungen nach § 4 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 1, § 6a Abs. 1 bis 2 sowie nach § 7 Abs. 1, 2 und 3,
 2. die Berechnung nach § 6 Abs. 4,
 3. die Anträge nach § 8a Abs. 1 und § 8d Abs. 2“.
 11. Nach § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:

„§ 12a
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 6d Abs. 2 die Zusatzabgabe nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht unmittelbar erstattet.“
 12. Der bisherige § 12a wird neuer § 12b.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der vom Oktober 1989 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Oktober 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom)	Tag des Inkrafttretens
28. 9. 89 Fünfundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	4661	(185	30. 9. 89)	1. 10. 89
28. 9. 89 Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest aus Portugal neu: 7831-1-43-37	4661	(185	30. 9. 89)	1. 10. 89

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben. Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
--------------------------------------------	----------------------------------------------------------	-----

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

6. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2690/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett	L 261/6	7. 9. 89
6. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2691/89 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Anzahlung auf die Kosten des Absatzes bestimmter Destillationserzeugnisse	L 261/7	7. 9. 89
6. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach Réunion	L 261/8	7. 9. 89
7. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2712/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1432/88 mit Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe auf Getreide	L 262/22	8. 9. 89
7. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2713/89 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1989/90	L 262/25	8. 9. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Nr./Seite	Sprache – vom
8. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2730/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für Käse bei der Ausfuhr nach der Zone E und Kanada	L 263/12	9. 9. 89
8. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2731/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 zur Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands	L 263/13	9. 9. 89
8. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2732/89 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 zur Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands betreffend die Zahlungsfristen	L 263/14	9. 9. 89
8. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2733/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle	L 263/15	9. 9. 89
8. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2734/89 der Kommission über die zu berücksichtigenden Elemente für die Bestimmung der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu finanzierenden Ausgaben auf Grund der Anwendung von Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates	L 263/16	9. 9. 89
8. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2735/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben im Hinblick auf die Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben	L 263/17	9. 9. 89
8. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2736/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3744/87 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bezeichnete Organisationen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft	L 263/19	9. 9. 89
12. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2750/89 der Kommission zur Anwendung der Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelwein vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 266/10	13. 9. 89
12. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2751/89 der Kommission zur Berichtigung der niederländischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3368/88 bezüglich einiger Bestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu verfütterndes Magermilchpulver	L 266/12	13. 9. 89
12. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2752/89 der Kommission zur Regelung der Einzelheiten für die Zahlung einer Prämie an die Hersteller von Kartoffelstärke, insbesondere hinsichtlich des den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Mindestpreises	L 266/13	13. 9. 89
12. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2753/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und rektifizierten konzentrierten Traubenmost	L 266/21	13. 9. 89
14. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2778/89 der Kommission zur Änderung der Anhänge III und IVa der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates hinsichtlich bestimmter Textilerzeugnisse (Kategorie 7) mit Ursprung in Thailand	L 268/18	15. 9. 89
14. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2782/89 der Kommission zur Revision im Zuckersektor des Höchstsatzes der Produktionsabgabe B und zur Änderung des Mindestpreises für B-Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 268/43	15. 9. 89
Andere Vorschriften		
30. 8. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2668/89 der Kommission zur Änderung der Anhänge III und IVa der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates hinsichtlich bestimmter Textilerzeugnisse (Kategorie 4) mit Ursprung in Pakistan	L 257/18	2. 9. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Nr./Seite	Sprache – vom
1. 9. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2669/89 der Kommission über die Eröffnung einer Ausschreibung für die kostenlose Lieferung von Olivenöl an Polen	L 257/20	2. 9. 89
1. 9. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2677/89 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 258/11	5. 9. 89
1. 9. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2678/89 der Kommission zur Einstellung des Seehechtfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 258/12	5. 9. 89
6. 9. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2705/89 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 262/9	8. 9. 89
6. 9. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2706/89 der Kommission zur Einstellung des Seehechtfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 262/10	8. 9. 89
7. 9. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2710/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Stangen (Stäbe), Profile und Rohre aus Kupfer der KN-Code ex 7407 und 7411 mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 262/18	8. 9. 89
7. 9. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2711/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterhemden, Slips und Schlafanzüge, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 18 (Itd. Nr. 40.0180) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 262/20	8. 9. 89
8. 9. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2729/89 der Kommission zur Änderung der Anhänge III und IVa der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates hinsichtlich bestimmter Textilerzeugnisse (Kategorien 7 und 27) mit Ursprung in Indien	L 263/9	9. 9. 89
12. 9. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2745/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Polymere des Vinylchlorids des KN-Code 3904 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 266/5	13. 9. 89
12. 9. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2746/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Handschuhe und Fausthandschuhe aus Leder oder rekonstituiertem Leder des KN-Code 4203 29 10 mit Ursprung in Indien und mit Ursprung in Pakistan, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 266/6	13. 9. 89
12. 9. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2747/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Säcke und Beutel (einschließlich Tüten) aus Polymeren des Ethylens des KN-Code 3923 21 00 mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 266/7	13. 9. 89
12. 9. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2748/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff der KN-Code 6401 und 6402 mit Ursprung in Brasilien und mit Ursprung in Malaysia, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 266/8	13. 9. 89
12. 9. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2749/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Regenschirme und Sonnenschirme des KN-Code 6601 mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 266/9	13. 9. 89
12. 9. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2765/89 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 267/5	14. 9. 89
14. 9. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2779/89 der Kommission zur Berichtigung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis	L 268/20	15. 9. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 463. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1989, ist im Bundesanzeiger Nr. 175 vom 16. September 1989 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 175 vom 16. September 1989 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.